

Anlage b) zum Bebauungsplan Nr. 5 - In der Koppel -

Begründung:

**zum Bebauungsplan Nr. 5 - In der Koppel - der Gemeinde Wahlstedt,
Kreis Segeberg**

Inhalt:

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplanes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VI. Kosten

I. Entwicklung des Planes

Die Gesellschaft für Landsiedlung n.b.H. Kiel, Kleiner Nienberg 4, hat in Wahlstedt eine Fläche von ca. 9,5 ha Land erworben und bebaublichtigt, dort ca. 65 landwirtschaftliche Siedlungsverbaustellen zu errichten.

Infolge Expansion der in Wahlstedt ansässigen und durch das Hinzukommen weiterer Industriebetriebe ist der Bedarf an Arbeitskräften noch sehr hoch. Insbesondere wegen des akuten Arbeitskräfteangels ist die Gemeinde stark davon interessiert, geeignete Arbeitskräfte von außerhalb zu erhalten.

Die Beschäftigung der Siedlungsbesitzer in der Industrie gefährdet Einkommen, die die entstehenden finanziellen Belastungen für jeden Besitzer tragbar werden lassen.

Die weitauß größte Anzahl der Bewohner wird von außerhalb des Landes Schleswig-Holstein nach Wahlstedt kommen.

II. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan ist gemäß §§ 2, 8, 9 und 10 in Verbindung mit § 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6. 1960 in Anlehnung an den Flächennutzungsplan der Gemeinde Wahlstedt aufgestellt und in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Okt. 1964 als Entwurf beschlossen. Der Satzungsbeschluß erfolgte am 14. Dez. 1964.

III. Lage und Umfang des Bebauungsplanes

Die Lage und der Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus dem Übersichtsplan (M. 1 : 10.000) - Anlage d --. Das frägliche Gelände schließt sich gut an die bestehende Bebauung an und ist aufgrund der Lage für den vorgesehenen Zweck gut geeignet. Kartengrundlage für den gegenwärtigen Zustand ist eine Kartierung aufgrund der Unterlagen des Liegenschaftskatasters.

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke wird auf freiwillige Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, so ist die geplante Nutzung bzw. Inanspruchnahme der Gemeinbedarfsflächen gem. §§ 85 bis 122 des Bundesbaugegesetzes vorgesehen.

Die für die einzelnen Grundstücke vorgesehenen Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind in Eigentümerverzeichnis - Anlage c - aufgeführt.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf

Für Verkehr werden die im Bebauungsplan ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfarbung kenntlich gemachten Bahnstraßen ausgewiesen.

Die Rheder-Storn-Straße erhält eine Fahrbahnbreite von 5,50 m gegen einen beidseitigen Hochbord und je 2 m Bürgersteig, also eine Gesamtbreite von rund 10 m.

In der gleichen Form wird die Gorch-Fock-Straße ausgebaut.

Die Bürgersteige werden mit Platten belegt.

Der Klaus-droth-Weg und der Emil-Selde-Weg erhalten eine Fahrbahnbreite von 4 m gegen einen einsitzigen Hochbord und 1,50 m breiten Bürgersteig mit Plattenbelag und auf der gegenüberliegenden Seite gegen einen 1,50 m breiten Asphaltbürgersteig.

VI. Kosten der Erschließung

Es werden voraussichtlich durch dieses Projekt folgende Kosten entstehen:

1. Straßenbaukosten einschließlich Eigentumskanalisation und Straßenbeleuchtung	680.000,-- DM
2. Gehwegwasserkanalisation	270.000,-- DM
3. Gasversorgung	64.000,-- DM
4. Stromversorgung	50.000,-- DM
	<hr/>
	1.064.000,-- DM

Dahlstedt, den 15. Dez. 1964

H.W. Winkler
(Bürgermeister)

